

Verleihvertrag Bus LA-P 1234 des Stadtjugendrings Landshut

Abholung (Datum/Uhrzeit):		Rückgabe (Datum/Uhrzeit):	
Verein:		Mitgliedsverband des SJR Landshut ja / nein	
Name Verantwortliche/r:			
Anschrift:			
Telefon:	Fax:	Email:	
Führerschein Klasse 3 oder B Nr.:			
Ausgestellt am:		durch:	
Personalausweis Nr.:			
Evtl. weitere Fahrer/innen:			
Führerschein Klasse 3 oder B Nr.:			
Ausgestellt am:		durch:	
Personalausweis Nr.:		Name:	
Führerschein Klasse 3 oder B Nr.:			
Ausgestellt am:		durch:	
Personalausweis Nr.:		Name:	
Führerschein Klasse 3 oder B Nr.:			
Ausgestellt am:		durch:	
Personalausweis Nr.:		Name:	

Der Entleih wird zu den nachstehenden und umseitigen Bedingungen durch Unterschrift anerkannt.
Die Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt gereinigt und vollgetankt zum vereinbarten Termin.
Sollte der vereinbarte Termin zur Abholung bzw. Rückgabe des Fahrzeugs nicht eingehalten werden können, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle, Tel. 0871 274610 bzw. außerhalb der Geschäftszeiten Herrn Johann Krall, Tel. 0152/34562876.
Notwendige zusätzliche Reinigungskosten durch den SJR werden gesondert berechnet.
Bei nicht-vollgetankter Rückgabe fallen neben den Tankgebühren zusätzlich 10 € Bearbeitungsgebühr an.
Die Mindest-Ausleihgebühr beträgt 10 € pro Tag.

km-Stand Übergabe:	km-Stand zurück:	km x 0,35 € =	€
Treibstoff - Diesel			
Reinigung			
Gesamtkosten:			€

Auf die Fahrzeughöhe und die Vertragsbestimmungen wurde hingewiesen.
 Von den Ausleihbedingungen habe ich Kenntnis genommen und bin mit der Geltung einverstanden.
 Nach Rückgabe des Fahrzeuges erhalte ich eine separate Rechnung, die ich innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des SJR überweise.

Landshut, den _____

 Unterschrift Entleiher

Das Fahrzeug wurde ordnungsgemäß zurückgegeben: ja / nein Name _____

Ausleihbedingungen des Busses

des Stadtjugendrings Landshut

Der Stadtjugendring Landshut (SJR) ist Eigentümer und Halter des Busses. Der Bus wird gegen Unkostenbeitrag an dem SJR angeschlossene Mitgliedsverbände und -gruppen sowie an Mitgliedsverbände und -gruppen des KJR Landshut zur Verfügung gestellt, um diesen im Rahmen der Jugendarbeit einzusetzen. Der Verleih ist nur an Wochenenden und zu Ferienzeiten nach Absprache möglich.

Der Entleiher versichert, dass die zum Abschluss des Vertrages erforderliche interne Zustimmung des Verbandes oder der Gruppe vorliegt. Andernfalls übernimmt er die persönliche Haftung für die aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen. Ist der Ausleiher keine juristische Person, so ist der Entleiher persönlich Vertragspartner. Bei ausnahmsweisem Verleih an Einzelpersonen gelten die Vertragsbedingungen analog. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Sie bedürfen der Schriftform.

1. Der Bus ist vollgetankt und ist wieder vollgetankt zurückzustellen. Der Entleiher ist verpflichtet, sich jederzeit vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen. Sollten Mängel festgestellt werden ist der Entleiher verpflichtet, die Weiterfahrt gegebenenfalls zu unterlassen und den Verleiher sofort in Kenntnis zu setzen. Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift, dass das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand ohne Mängel übernommen wurde. Das Fahrzeug ist innen gereinigt zurückzugeben. Entstehen dem Verleiher Reinigungskosten, so werden diese mit einer Pauschale von 30,00 € in Rechnung gestellt. Wird die Ausleihdauer überschritten, kann eine Gebühr von 25,00 € erhoben werden.
2. Der Entleiher verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass nur die umseitig aufgeführten Fahrer den Wagen lenken und das Fahrzeug schonend zu behandeln. Die Weitergabe an einen anderen Fahrer als die umseitig aufgeführten, ist untersagt. Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis Klasse 3 / B oder vergleichbar mit mindestens einjähriger Fahrpraxis sein. Der jeweilige Fahrer hat das Fahrtenbuch zu führen.
3. Der Entleiher und sein jeweiliger Fahrer sind gemeinsam für die Einhaltung der StVO sowie sonstiger Bestimmungen für den Zeitraum der Entleiherung verantwortlich. Für die Fahrtüchtigkeit des Fahrers sowie des Fahrzeugzustandes hinsichtlich der Beladung und technischer Mängel trägt der Entleiher bzw. der Fahrer die Verantwortung. Mit der Weitergabe der persönlichen Daten des Entleihers bzw. des Fahrzeuglenkers gem. Fahrtenbuch im Falle eines Bußgeldes oder ähnlicher Ermittlungen an die zuständige Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft besteht Einverständnis.
4. Bei Unfällen oder anderen Schadensfällen an denen das SJR-Fahrzeug beteiligt ist, ist die Polizei hinzuzuziehen. Ein Unfall mit Personenschaden ist dem SJR sofort telefonisch mitzuteilen.
5. Auftretende Mängel oder Beschädigungen am Fahrzeug sind nach Rückkehr dem SJR zu melden. Für alle Schäden, die durch die Versicherung nicht abgedeckt sind, sind der Entleiher sowie der Fahrer dem SJR schadenersatzpflichtig. Dies betrifft insbesondere auch solche Schäden, die dem SJR dadurch entstehen, dass der Versicherungsbeitrag infolge eines Schadensfalles heraufgesetzt wird. Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Das Kilometergeld für den Bus beträgt 0,35 € pro km, mind. 10 € pro Tag bzw. Ausleihe. Der Entleiher trägt die Betriebskosten für Öl und Frostschutzmittel etc. während der Entleihzeit. Bei notwendigen Reparaturen in der Entleihzeit ist die Weisung des SJR einzuholen.
6. Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert mit einer Eigenbeteiligung des SJR von 300,00 €. Im Falle der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung hat der Entleiher dem SJR die Selbstbeteiligung zu ersetzen. Ferner besteht eine Insassenunfallversicherung mit einer Summe von 30.000 € im Todesfall und 60.000 € im Invaliditätsfall. Es wird dem Entleiher empfohlen, eine Tageskaskoversicherung bei der BERNHARD ASSEKURANZMAKLER GMBH & Co. KG abzuschließen.
7. Es ist dem Entleiher bzw. dem Fahrer verboten, entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen der Entleiherung durchzuführen (Personenbeförderungsgesetz). Darüber hinaus darf der Bus nicht zu Zwecken gebraucht werden, die den Zielen des SJR zuwiderlaufen.
8. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Fahrzeuges durch Rechnung. Der Betrag ist sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsausgleich außerhalb einer 4-wöchigen Frist werden Verwaltungskosten berechnet.
9. Bei Verletzung einzelner Bedingungen kann der SJR eine Zusatzgebühr von 10,00 € berechnen. Zudem behält sich der SJR das Recht vor, bei wiederholten Verstößen eine Ausleihsperrung zu verhängen.
10. Der Fahrer ist verpflichtet, auf die Gurtanlegepflicht der Mitfahrer hinzuweisen. Insbesondere sind die gesetzlichen Bestimmungen bei der Mitnahme von Kindern gem. Merkblatt des Bayer. Staatsministeriums des Innern zu beachten.
11. Fahrten ins Ausland sind nur nach vorheriger Genehmigung des SJR gestattet.